

Aktuelles zu pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen

§

§

§

§

Gliederung

- I Zulassung in Deutschland
- I Auflagen
- I Anwendungsbestimmungen
- I Dienstleistung im kommunalen Bereich
- I Zusammenfassung und Empfehlungen



Auflagen und Anwendungs- bestimmungen für Pflanzenschutzmittel

- BVL erteilt bei der Zulassung Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- können für das Mittel gelten oder nur für bestimmte Anwendungen
- können auch nachträglich erteilt oder geändert werden oder wegfallen
- große Vielfalt von Regelungen, die von Jahr zu Jahr zunimmt
- Hersteller muss diese Vorschriften auf der Packung abdrucken
- Anwender sollte unbedingt die Gebrauchsanleitung durchlesen
- dort steht alles, was zu beachten ist für eine sichere Anwendung



Gliederung

- Zulassung in Deutschland
- **Auflagen**
- Anwendungsbestimmungen
- Dienstleistung im kommunalen Bereich
- Zusammenfassung und Empfehlungen

Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- VV211 Behandelte Kulturen nicht als Lebens- oder Futtermittel verwenden, auch nicht nach Verschnitt mit unbehandeltem Erntegut.
- ST1203 Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SE110 Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SB165 Der Genuß von Alkohol vor, während und nach dem Arbeiten mit dem Pflanzenschutzmittel muß unterbleiben.



Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele



- **SB199** Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die **mit geschlossenen Überdruckkabinen** (z. B. **Kabinenkategorie 3**, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder **Kabinenkategorie 4**, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die **persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen**. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.



Bienenschutzverordnung



Bienenstand

§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung

Keine Anwendung bienengefährlicher Mittel

- an blühenden Pflanzen,
- an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden

Kategorien der Bienengefährlichkeit, z. B.

- bienengefährlich (B1) NB661
- bienengefährlich, außer nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr (B2) NB662
- nicht bienengefährlich, aufgrund festgelegter Anwendung (B3) NB663
- nicht bienengefährlich (B4) NB664

Quelle: Fachbeirat Naturhaushalt des BVL



Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Wirkung auf Bienen Insektizide mit Einstufung B4 (nicht bienengefährlich)

- **Auflage NN410** Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.



Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Folgen bei einem Verstoß

- Auflagen sind in der Regel nicht bußgeldbewehrt (mit wenigen Ausnahmen)
- Behörde kann anordnen, dass der Anwender eine bestimmte Auflage einhalten muss
- Verstoß gegen die behördliche Anordnung ist bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen



Gliederung

- Zulassung in Deutschland
- Auflagen
- **Anwendungsbestimmungen**
- Dienstleistung im kommunalen Bereich
- Zusammenfassung und Empfehlungen

Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- Gewässerabstände
- Abstände zu Saumbiotopen
- neu bei Zulassungen seit März 2018: Vorschriften im Gesundheitsschutz
- **NG346/ 346-1** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g/ 750 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- **NG408** Keine Anwendung auf gedrähten Flächen zwischen dem 01. Juni und dem 01. März.



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Wirkstoffe Pendimethalin und Prosulfocarb (seit Mai 2016)

Beispiele: **Stomp Aqua** **Boxer**



- **NT145** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- **NT146** Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- **NT170** Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- I **NW468** Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Beispiel: Rodentizide mit Wirkstoff Zinkphosphid

- **NT661** Der Köder muss tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Dabei sind geeignete Geräte (z. B. Legeflinte) zu verwenden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.



Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz neu seit März 2018

- Vorschriften zum Schutz von Anwendern, Arbeitern und unbeteiligten Dritten (Anwohner, Umstehende, Verbraucher) werden seit März 2018 vom BVL als Anwendungsbestimmungen festgesetzt
- neue Vorschriften zum Schutz von Arbeitern bei Nachfolgearbeiten
- nur bei neuen Zulassungen seit März 2018
- bestehende Zulassungen werden nicht geändert
- „schrittweise“ Einführung der neuen Regelungen
- Gebrauchsanleitung lesen!



Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz neu seit März 2018 - Beispiele

- SS110-1 Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SS2101 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS530 Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS610 Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel Folgen bei einem Verstoß

- alle Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen



Gliederung

- Zulassung in Deutschland
- Auflagen
- Anwendungsbestimmungen
- **Dienstleistung im kommunalen Bereich**
- Zusammenfassung und Empfehlungen

Anzeigen nach dem Pflanzenschutzgesetz § § 10 und 24 PflSchG (Auszug)

Wer muss seine Tätigkeit anzeigen?



- wer Pflanzenschutzmittel **für andere anwenden** will (außer gelegentliche Nachbarschaftshilfe)
- wer zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **beraten** will
- wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen **in den Verkehr bringen** will oder zu gewerblichen Zwecken **einführen** will
- Anzeigeformular: www.landwirtschaft.sachsen.de/formulare-und-antraege-26279.html

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind



alt (vor 2012)	neu (seit 2012)	zuständige Behörde
nicht geregelt	<p>Genehmigung nach § 17 Absatz 2 und 6 PflSchG auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind</p> <p>(z.B. öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Spielplätze)</p>	<p>Absatz 2: BVL (Positivliste) www.bvl.bund.de/infopsm</p> <p>Absatz 6: Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

Flächen,
die für die Allgemeinheit
bestimmt sind

§ 17 Absatz 1 PflSchG: Definition

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



dazu gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

Übersicht über genehmigte Mittel: www.bvl.bund.de/infopsm

Nichtkulturland



alt (vor 2012)	neu (seit 2012)	zuständige Behörde
Genehmigung nach § 6 Absatz 3 PfISchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)	Genehmigung nach § 12 Absatz 2 PfISchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)	Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz

Antragsformular:

www.landwirtschaft.sachsen.de/formulare-und-antraege-26279.html

Gliederung

- Zulassung in Deutschland
- Auflagen
- Anwendungsbestimmungen
- Dienstleistung im kommunalen Bereich
- Zusammenfassung und Empfehlungen

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Internet-Angebot des BVL : www.bvl.bund.de

→ Pflanzenschutzmittel → Zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Online-Datenbank
 - Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
 - Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
 - Übersicht über Genehmigungen bei Gefahr im Verzuge
 - Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
 - Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
 - und weitere Informationen
- Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater

Gebrauchsanleitung und Warndienst lesen!



Pflanzenschutz-Warndienst Feldbau

Nr. 52 vom 28. September 2018

Kyleo – Änderungen der Anwendungsbestimmungen

Das Herbizid Kyleo hat im Rahmen der Wiederlistung der beiden Wirkstoffe Glyphosat und 2,4 D bis auf weiteres zwei neue Anwendungsbestimmungen erhalten.

NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen

NW706 Hang > 2%: 20 m bewachsener Randstreifen zu Oberflächengewässern

(Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2% und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder die Anwendung in Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt).

Zusammenfassung

- Zulassung in Deutschland: hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt einschließlich Oberflächen- und Grundwasser
- große Vielfalt bei Anwendungsbestimmungen und Auflagen, Änderungen sind immer möglich
- Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt, Cross-Compliance möglich
- Vorschriften zum Gesundheitsschutz werden seit März 2018 als Anwendungsbestimmungen festgesetzt
- Dienstleistung: Anzeige der Tätigkeit, Genehmigung der Anwendung im öffentlichen Grün (BVL-Liste) und im Nichtkulturland (Pflanzenschutzdienst)
- Gebrauchsanleitung lesen und weitere Informationsquellen nutzen, z.B. den Pflanzenschutz-Warndienst sowie Hinweise der Zulassungsinhaber